

115. 1. Möglichkeit einer Mehrheit von Gerichtsständen der Erbschaft.
 2. Gerichtsstand der Erbschaft nach § 28 Abs. 2 C.P.D. bei Klagen gegen Testamentsvollstrecker aus von ihnen in dieser Eigenschaft geschlossenen Verträgen.

VI. Civilsenat. Urtr. v. 6. Juni 1895 i. S. v. H. Testamentsvollstr.
 (Bekl.) w. M. (Kl.) Rep. VI. 111/95.

- I. Landgericht Hamburg.
 II. Oberlandesgericht Mecklbgst.

Aus den Gründen:

... „Das Berufungsgericht sieht den Gerichtsstand der Erbschaft nach Maßgabe des § 28 Abs. 2 C.P.D. als in Hamburg gegeben an, weil der Erblasser, wie es der Abs. 1 das. verlangt, zur Zeit seines Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand, nämlich seinen Wohnsitz, dort gehabt habe, und weil der Kläger hier als Nachlaßgläubiger Ansprüche an die Erben als solche erhebe, während mehrere Erben vorhanden seien, und der Nachlaß noch nicht geteilt sei. Die Beklagten haben nun zuvörderst im Anschlusse an die feststehende Thatsache, daß der Testator außer seinem Hamburger Wohnsitz gleichzeitig auch noch Wohnsitz in Mecklenburg gehabt hat, dem Berufungsgerichte vorgeworfen, daß es die Rechtsnotwendigkeit, den Gerichtsstand der Erbschaft einheitlich zu bestimmen, und die Bedeutung des Umstandes, daß jener selbst in seinem Testamente Mecklenburg als seinen Hauptwohnsitz betrachtet wissen zu wollen erklärt und eine den Prinzipien des mecklenburgischen Rechtes entsprechende Regulierung seines Nachlasses angeordnet hat, verkannt habe. Allein warum es auf Grund des § 28 C.P.D. nicht mehrere Gerichtsstände der Erbschaft nebeneinander sollte geben können, ist nicht abzusehen.¹ Was aber jene im Testamente kundgegebene Willensmeinung betrifft, so war, ganz abgesehen von der Frage, ob damit überhaupt der Wille erklärt ist, daß der Gerichtsstand der Erbschaft hier nur in Mecklenburg sein solle, jedenfalls darin dem Oberlandesgerichte beizustimmen, daß dem § 28 C.P.D. gegenüber eine solche letztwillige Verfügung jeder Be-

¹ So auch z. B. die Commentare von Seuffert und Gaupp zu § 28 C.P.D.
 D. C.

deutung entbehren würde, da ihr eine solche in keinem Reichsgeetze ausgesprochen worden ist. Es kann daher unerörtert bleiben, welche Art von Rechtswirkung jener Verfügung in Ansehung der materiellen Rechtsverhältnisse des Nachlasses beizumessen ist; die gesetzliche Regelung der Gerichtsstände bleibt davon auf alle Fälle unberührt.

Ferner haben die Beklagten gerügt, daß mit Unrecht der Anspruch des Klägers als der eines Nachlaßgläubigers und als ein gegen die Erben als solche gerichteter im Sinne des § 28 C.P.D. aufgefaßt sei. Auch dieser Angriff aber ging fehl. Nachlaßgläubiger im Sinne des § 28 sind eben zweifellos nicht bloß solche, die schon Gläubiger des Erblassers waren, sondern auch irgend welche Personen, die allererst gegen „die Erben als solche“ einen Anspruch erlangt haben. Natürlich fällt unter die letztere Kategorie allerdings nicht jeder, welcher etwa durch einen und denselben Vorgang Gläubiger sämtlicher Erben zugleich geworden wäre; es muß vielmehr seine Gläubigerschaft mit besonderer Beziehung auf den Nachlaß als solchen entstanden sein. Dies liegt nun allemal da vor, wo in Bethätigung der Verwaltung des noch ungetheilten Nachlasses oder zum Zwecke der Regulierung desselben mit dem fraglichen Gläubiger kontrahiert worden ist, möglicherweise von den Erben selbst¹; vor allem aber gerade dann, wenn es, wie hier, von seiten der etwaigen Testamentsvollstrecker geschehen ist, welche hierbei rechtlich stets als Vertreter der Erben anzusehen sind. Auch belangt sind hier die Testamentsvollstrecker nicht für ihre Person, sondern nur als Vertreter der noch ungetheilten Vermögensmasse, des Nachlasses, mit anderen Worten: als Vertreter der Erben als solcher.“ . . .

¹ So auch Seuffert und Waupp zu § 28 C.P.D.; a. M.: Fitting im Archiv für die civilist. Praxis Bd. 61 S. 408 und Wach, Civilprozeßrecht Bd. 1 § 36 Anm. 9 S. 434.